

Bekanntmachung

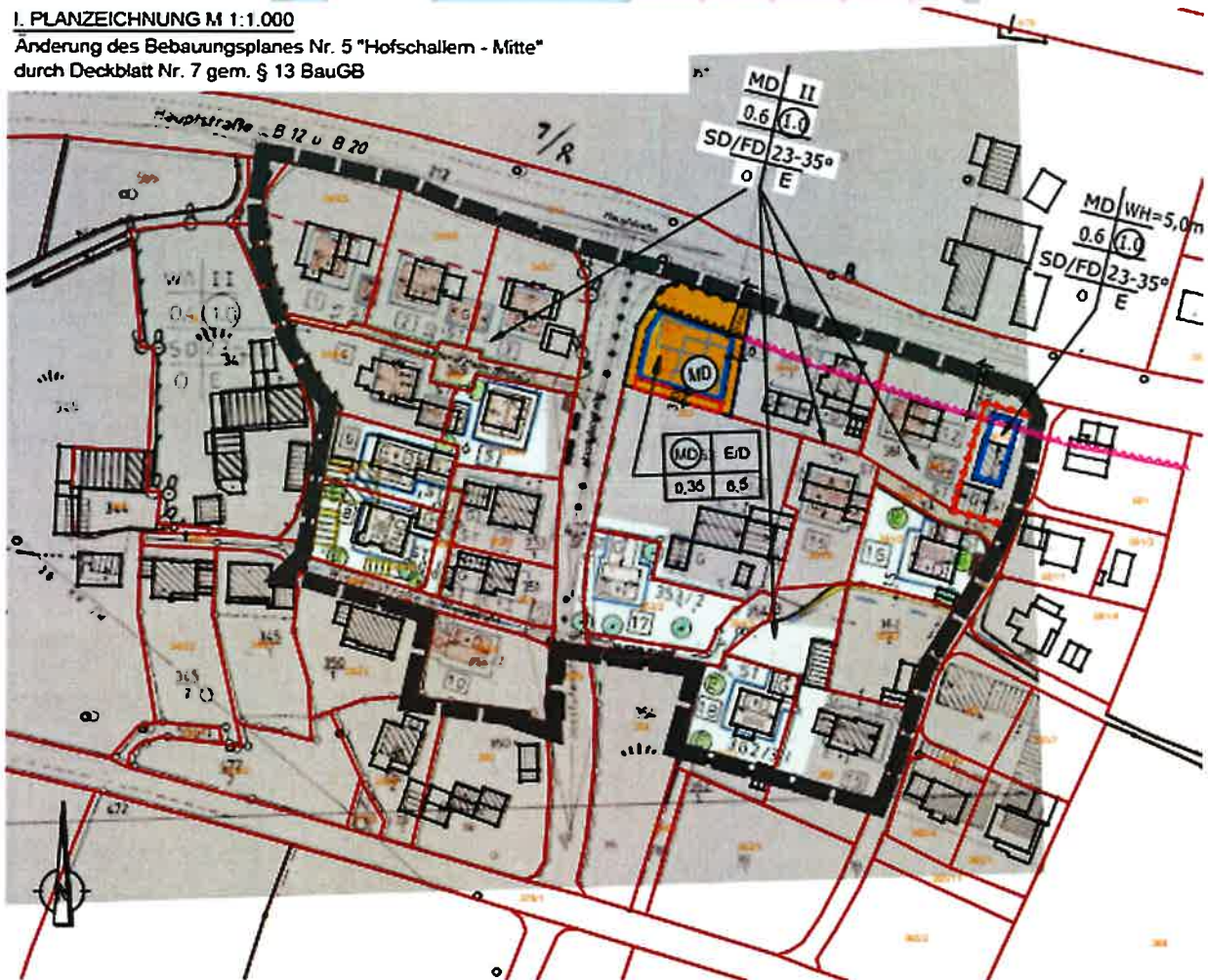
über
den Beschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 5 „Hofschallern Mitte“
nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie
der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 i. V. m. § 3 Abs.
2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes zur 7. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 5 „Hofschallern Mitte“

Der Gemeinderat Stammham hat in seiner Sitzung am 10. September 2024 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hofschallern Mitte“ beschlossen und den vorliegenden Entwurf in seiner Sitzung am 12.11.2024 gebilligt.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Hofschallern Mitte“ ist der gesamte Geltungsbereich der folgenden Planzeichnung M 1:1000 entsprechend dem anliegenden Kartenausschnitt.

I. PLANZEICHNUNG M 1:1.000

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Hofschallern - Mitte"
durch Deckblatt Nr. 7 gem. § 13 BauGB



Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung können im Internet unter

<https://www.vg-marktl-stammham.de/stammham/gemeinde-stammham-a-inn/bauleitplanung/>

unter der Rubrik „Bauleitplanung im Verfahren“

vom 19. Dezember 2024 bis 20. Januar 2025

eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zur Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktl, Marktplatz 1, Zimmer 6 und im Rathaus der Gemeinde Stammham während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden, Tel.: 08678/ 9888-0, E-Mail: bauamt@marktl.de, zu vereinbaren.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen per E-Mail an bauamt@marktl.de übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden, bspw. per Brief an Markt Marktl, Bauamt, Marktplatz 1, 84533 Marktl oder Fax 08678 9888-44 oder während der Dienststunden zur Niederschrift.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 5 BauGB).

Hinweis zur Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stammham, den 19.12.2024



Franz Lehner,
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Anschlag an die Gemeindetafel:

Ausgehängt am 19.12.2024

Abgenommen am _____